

Verfahrensanweisung		Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis
VA 06-01-10	Nutzung von Dienstfahrzeugen	Kreisgeschäftsstelle, Fuhrparkverwaltung

1. Ziel und Zweck

Der hohe materielle Wert der Fahrzeuge, sowie die ständige Präsenz in der Öffentlichkeit, erfordern von jedem Mitarbeiter einen sorgfältigen Umgang mit den Kraftfahrzeugen und ein zuvorkommendes Verhalten im Straßenverkehr. Die vorliegende Arbeitsanweisung beschreibt den verantwortungsvollen Umgang mit den Kraftfahrzeugen des DRK Kreisverbandes Odenwaldkreis e.V.

2. Geltungs- und Verantwortungsbereich

Die Anweisung gilt für alle Mitarbeiter im DRK Kreisverband Odenwaldkreis e.V.

3. Zuständigkeiten

Für die Einhaltung dieser Arbeitsanweisung und die erforderliche Dokumentation ist der jeweilige Bereichsleiter, in Vertretung auch der Fuhrparkverantwortliche, zuständig. Dieser ist in der Anlage zur Arbeitsanweisung namentlich zu benennen.

4. Durchführung

4.1 Grundlagen	1
4.2 Verlust der Fahrerlaubnis	2
4.3 Dienstbeginn und Dienstende	3
4.4 Durchführung.....	3
4.5 Fahrzeugpanne/Unfall	4
4.6 Bestätigung und Unterschrift	3

4.1 Grundlagen

Grundlage für den Einsatz als Nutzer von DRK-Fahrzeugen ist die Erfüllung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), insbesondere der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (gemäß § 4FeV in Verbindung mit §6FeV) und ggf. eines Personenbeförderungsscheines (PBefG).

Weiterhin werden folgende Anforderungen an die Nutzer von DRK-Fahrzeugen gestellt:

- Fahrerweisung auf den entsprechenden Fahrzeugtypen

<u>Version:</u> 01	<u>Ersteller:</u>	<u>Geprüft:</u>	<u>Freigabe:</u>	<u>Seite:</u>
<u>Stand:</u> 16.08.16	Kronfeld, BL	Kronfeld, BL	Wießmann, KGF	1 von 3

Verfahrensanweisung		Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis
VA 06-01-10	Nutzung von Dienstfahrzeugen	Kreisgeschäftsstelle, Fuhrparkverwaltung

Es gelten zu jeder Zeit alle gesetzlichen Bestimmungen für das Führen von Fahrzeugen. Wichtige Grundlagen sind unter anderem die folgenden Paragraphen der StVO:

- §1 Gegenseitige Rücksichtnahme
- §3 Über die Geschwindigkeit:
(„Der Fahrer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht...“)

Jeder Nutzer hat die Dienstwagen schonend zu behandeln und sauber zu halten.

Der Nutzer hat den Dienst stets frei von Alkohol sowie frei von die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenten und Rauschmitteln zu versehen.

In Fahrzeugen des DRK Kreisverbandes besteht generelles Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot.

Das Telefonieren ohne eine Freisprecheinrichtung ist während der Fahrt verboten. Sollte keine Freisprecheinrichtung vorhanden sein, ist ggf. die Fahrt bei einem Telefonat zu unterbrechen.

Bei Verkehrsverstößen und der damit verbundenen Ordnungswidrigkeit sind sämtliche damit verbundenen Kosten und die daraus resultierenden weiteren Folgen im vollen Umfang von dem verantwortlichen Fahrzeugführer zu tragen.

In den Fahrzeugen zur Personenbeförderung darf aus hygienischen Gründen nicht gegessen werden. Dies betrifft hauptsächlich die Fahrzeuge des Patientenfahrdienstes und dem Bereich Hausnotruf.

4.2 Verlust der Fahrerlaubnis/-Führerschein

Der Fahrer hat jedes rechtskräftige Fahrverbot sowie eine vorläufige oder endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Gleiches gilt für jedwede Einschränkung der Fahrerlaubnis.

Jeder Nutzer von DRK-Fahrzeugen darf nur die in seinem Führerschein eingetragenen Fahrzeuge bewegen.

Mitarbeiter/innen ohne einen Personenbeförderungsschein, dürfen Fahrzeuge der Bereiche Patientenfahrten und Hausnotruf nicht mit Fahrgästen an Bord führen.

<u>Version:</u> 01	<u>Ersteller:</u>	<u>Geprüft:</u>	<u>Freigabe:</u>	<u>Seite:</u>
<u>Stand:</u> 16.08.16	Kronfeld, BL	Kronfeld, BL	Wießmann, KGF	2 von 3

Verfahrensanweisung		Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis
VA 06-01-10	Nutzung von Dienstfahrzeugen	Kreisgeschäftsstelle, Fuhrparkverwaltung

4.3 Dienstbeginn und Dienstende

Jeder Nutzer hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Fahrzeug und die sonstige Einrichtung und Ausstattung in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) befindet.

Vor Fahrtantritt und nach Fahrtende ist ggf. eine Reinigung des KFZ von innen und außen vorzunehmen. Hierbei sind auch einfache Erhaltungsmaßnahmen, wie das Auswechseln von Glühlampen oder Wischerblättern und das Kontrollieren und Auffüllen von Betriebs- und Schmierstoffen, von den Nutzern selbst durchzuführen. Nicht zu beseitigende Mängel bzw. Fahrzeugschäden müssen umgehend dem für das jeweilige Fahrzeug verantwortlichen Bereichsleiter oder dem verantwortlichen der Fuhrparkverwaltung gemeldet werden.

4.4 Durchführung

Gegenstände sind nur mitzuführen, wenn sie so verstaut und gesichert werden können, dass sie die freie Sicht nicht behindern, herabfallen oder sonst zu Gefahren führen (§ 23 StVO).

Am Fahrziel sind den Fahrgästen ihre persönlichen Gegenstände auszuhändigen. Fahren Sie erst ab, wenn alle Türen geschlossen sind, alle Personen ihre Plätze eingenommen haben und angeschnallt sind. Fahren Sie stets Fahrgast und Patienten schonend.

Das Auffahren auf Bordsteine ist grundsätzlich zu vermeiden, um Schäden am Fahrzeug zu verhindern.

Beim Abbiegen, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muss sich der Nutzer so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen (§9 StVO).

Es dürfen nur geeignete oder evtl. vorgeschriebene Haltepunkte / Parkplätze angefahren werden, Geh- und Radwege sind frei zu halten. Der Fahrer muss das Warnblinklicht einschalten, solange Fahrgäste ein- und aussteigen. Der Fahrer ist für ein geordnetes Ein- und Aussteigen bzw. Be- und Entladen verantwortlich.

Nach jeder Fahrt bzw. bei Dienstende ist das Fahrtenbuch auszufüllen.

<u>Version:</u> 01	<u>Ersteller:</u>	<u>Geprüft:</u>	<u>Freigabe:</u>	<u>Seite:</u>
<u>Stand:</u> 16.08.16	Kronfeld, BL	Kronfeld, BL	Wießmann, KGF	3 von 3

Verfahrensanweisung		Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis
VA 06-01-10	Nutzung von Dienstfahrzeugen	Kreisgeschäftsstelle, Fuhrparkverwaltung

4.5 Fahrzeugpanne/Unfall

Bei einer Fahrzeugpanne oder einem Unfall ist sofort eine Absicherung gemäß §15 StVO durchzuführen. Die Warnblinkanlage ist einzuschalten, danach ist das Warndreieck gut sichtbar in ausreichender Entfernung aufzustellen. Es ist darauf zu achten, dass sofort eine Warnweste (GUV471) getragen wird.

Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte unverzüglich zu halten, den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren. Es ist sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und Verletzten zu helfen (§323c StGB).

Bei jedem Unfall sind die Polizei und die Dienststelle zu verständigen. Auf keinen Fall darf ein Schuldeingeständnis abgegeben werden.

Bei Fahrzeugpannen sind nicht zu beseitigende Mängel bzw. Fahrzeugschäden umgehend dem, für das jeweilige Fahrzeug verantwortlichen Bereichsleiter/in und/oder Verantwortlichen der Fuhrparkverwaltung zu melden.

Bei Unfällen sind die vorgegebenen Unfallmeldeformulare auszufüllen. Dies ist unverzüglich dem Bereichsleiter/in und/oder Verantwortlichen der Fahrzeugverwaltung zu übergeben.

4.6 Bestätigung

Hiermit bestätige ich, diese Arbeitsanweisung zur Kenntnis genommen zu haben.

.....
(Datum/Unterschrift des Nutzers von DRK-Fahrzeugen)

<u>Version:</u> 01	<u>Ersteller:</u>	<u>Geprüft:</u>	<u>Freigabe:</u>	<u>Seite:</u>
<u>Stand:</u> 16.08.16	Kronfeld, BL	Kronfeld, BL	Wießmann, KGF	4 von 3